Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH
8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 29.01.2025
Sl/Sm

Beratung aktuell Nr. 1/2025

Beim Versandtermin unseres ersten heurigen Rundschreibens mussten wir entscheiden, ob dies traditionsgemäß mit Anfang Jänner erfolgt oder ob wir das Ergebnis der Regierungsverhandlungen abwarten sollen. Wir haben uns für Zweiteres entschieden und dürfen Ihnen eine kurze Übersicht über die im Raum stehenden Änderungen im Steuerbereich geben, welche in Summe mit rd. € 920 Mio. zur Sanierung des Budgets beitragen sollen:

- Vorzeitige Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaik, welche derzeit befristet bis 31.12.2025 gelten würde.
- Wenn Liegenschaften nicht direkt erworben, sondern Gesellschaftsanteile einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft verkauft werden, fallen derzeit 0,5% Grunderwerbsteuer auf die Bemessungsgrundlage im Rahmen einer Anteilsvereinigung oder bei entsprechender Strukturierung keine Grunderwerbsteuer an. Hier ist mit Verschärfungen der derzeitigen Regelung zu rechnen, sodass die Übertragung von Anteilen an grundstückbesitzenden Gesellschaften jedenfalls teurer werden.
- Des Weiteren ist geplant, eine motorbezogene Versicherungssteuer nunmehr auch auf Elektrofahrzeuge einzuheben.
- Reduktion der derzeit geltenden km-Gelder für Fahr- und Motorräder von derzeit € 0,50/km auf € 0,12/km für Fahrräder und € 0,25/km für Motorräder
- Valorisierung von Gebühren, weshalb mit einer Verteuerung für die Ausstellung von Reisepässen, Führerscheinen, KFZ-Zulassungen usw. zu rechnen ist
- weitere Bausteine zur Budgetkonsolidierung sollen eine Standortabgabe der Energiewirtschaft, Anpassungen bei der Tabaksteuer, eine Erhöhung des Steueraufkommens bei Glücksspiel, eine Ausweitung der Digitalsteuer sowie weitere Verschärfungen im Betrugsbekämpfungsgesetz sein.

Darüber hinaus gibt es weiter angedachte Änderungen, welche nicht direkt die Steuergesetzgebung betreffen, aber doch erhebliche Auswirkungen für jeden Einzelnen haben.

Diese sind zum Beispiel:

- Abschaffung der Zuverdienstmöglichkeit während des Bezuges von Arbeitslosengeld
- Streichung des Klimabonus
- Abschaffung der Bildungskarenz

Die Details zu den oben angeführten Punkten bleiben natürlich noch abzuwarten. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie natürlich zeitnah informieren.

Nun aber nachstehend Informationen zum Jahresbeginn auf Basis der derzeitigen Rechtslage:

1. **Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung?**

   Bisher kam die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, wenn der Nettoumsatz € 35.000,-- nicht überschritten hat. Dies bedeutete also keine Umsatzsteuerpflicht einerseits, andererseits aber auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. In vielen Fällen wurde bei Unterschreiten dieser Umsatzsgrenze bewusst auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, um Vorsteuern geltend machen zu können. Das war um so eher sinnvoll, je höher der Anteil jener Umsätze lag, bei denen die Verrechnung von Umsatzsteuer keinen Wettbewerbsnachteil darstellte, weil der Kunde oder Mieter die verrechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen konnte.
   Ab dem heurigen Jahr wurde die Umsatzgrenze für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung auf € 55.000, -- erhöht (nun zu verstehen als Bruttobetrag). Wenn trotz Wegfall der Umsatzsteuer die erzielten Preise bzw. Mieten nicht reduziert werden müssen, so könnte der Verlust des Vorsteuerabzuges weitaus geringer sein als die mögliche Umsatzsteuerersparnis. In derartigen Fällen sollten Sie daher prüfen lassen, ob in der Vergangenheit auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde und ob es sinnvoll wäre, diesen Verzicht zu widerrufen, was bis 31.1.2025 noch für heuer möglich wäre. Für diesbezügliche Erhebungen bzw. Berechnungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie gegebenenfalls um Benachrichtigung.

2. **Personalwesen und Lohnverrechnung**

   2.1. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 551,10. Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger).

   2.2. Der Dienstgeber hat eine <u>pauschalierte Dienstgeberabgabe</u> zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als **€ 826,65** belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 19,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.

2.3. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich **€ 6.450, --** (14x jährlich) und im GSVG jährlich **€ 90.300, --.**

2.4. Die abgabenfreie Mitarbeiterprämie ist mit Jahresende 2024 ausgelaufen. Die Möglichkeit zu ihrer Auszahlung musste im Kollektivertrag verankert sein oder aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung in einer Betriebsvereinbarung oder (mangels Betriebsrat) einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer.
Durch Aufrollung der Lohnverrechnung Dezember 2024 und Auszahlung der Prämie bis spätestens 15.02.2025 kann die Abgabenfreiheit der Prämie noch genutzt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen vorliegen. Bei näherem Interesse steht unsere Lohnverrechnung für detaillierte Auskünfte zur Verfügung.

2.5. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen für 2025

bei einem Alter des Kindes von

0 - 5 Jahren	6 - 9 Jahren	10 - 14 Jahren	15 - 19 Jahren	20 Jahre oder älter
€ 350,00	€ 440,00	€ 540,00	€ 670,00	€ 770,00

m o n a t l i c h

2.6. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen, sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!
Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat (sowie bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat) ist zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer haben das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies verlangen.

2.7. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.

2.8. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.

3. Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Zur Erinnerung: Für Wohngebäude, die in den Jahren 2024 – 2026 fertiggestellt werden, kann in den ersten drei Abschreibungsjahren die dreifache Abschreibung geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl bei Vermietung als auch im betrieblichen Bereich, wenn das Wohngebäude zu mindestens dem sogenannten „Gebäudestandard Bronze“ nach dem „Klimaaktiv Kriterienkatalog“ entspricht. Es müssen mindestens die „Klimaaktiv Basiskriterien“ erfüllt werden.

Nähere Informationen unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebäude-deklarieren.html .

4. Steuerbegünstigung für Sanierungsmaßnahmen

Im Vorjahr wurden zwei neue Steuerbegünstigungen für Gebäudesanierungen eingeführt und zwar:

a. Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Sanierungsmaßnahmen, die Herstellungsaufwand darstellen, auch dann auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden, wenn hiefür eine Förderung des Bundes gem. dem dritten Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird oder plausibilisiert wird, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung vorliegen. Die Plausibilisierung kann durch einen Ziviltechniker oder ein Ingenieur-Büro bzw. einen allgemein gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen, jeweils mit einschlägigem Fachgebiet, oder durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH erfolgen. Bei Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen von höchstens € 50.000, -- kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen: Dabei ist glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung erfüllt waren.

b. Für Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen (z.B. Gebäudedämmung, Austausch von Fenstern oder Außentüren, Dach- oder Fassadenbegrünung) oder für den Ersatz eines fossilen Heizsystems durch ein klimafreundliches Heizsystem gibt es bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, einen Öko-Zuschlag in Höhe von 15% der Aufwendungen. Dieser Zuschlag kann als zusätzlicher steuerlicher Abzugsposten neben der Summe der Aufwendungen für die genannten Maßnahmen geltend gemacht werden.

Begünstigt sind dabei nur Maßnahmen in den Jahren 2024 und 2025 bzw. bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 2024/25 und 2025/26. Diese steuerliche Begünstigung gilt nicht nur bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch im betrieblichen Bereich, sofern das Gebäude zu Wohnzwecken überlassen wird.

5. Ausgewählte aktuelle Termine

Termin 31.1.2025 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.

Termin 15.2.2025 für die Überprüfung des Jahresbeleges 2024 für die Registrierkassen.

Bis 28.2.2025 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2024 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2025).

Termin 28.2.2025 für die Meldung von Entgelten an Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, ferner freie Dienstnehmer, Privatgeschäftsvermittler sowie Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter an das Finanzamt. Liegen die Entgelte jährlich nicht mehr als € 900, -- bzw. im Einzelfall nicht mehr als € 450, --, kann eine Meldung unterbleiben, die im Übrigen elektronisch via Finanz-Online zu erfolgen hat.

Termin 28.2.2025 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muster Alexander Egger